

ZBB 2023, 68

UWG § 3a UWG; VO (EU) 260/2012 Art. 9 Abs. 2

Verweigerung der Akzeptierung einer ausländischen Bankverbindung als Zahlungsquelle und Wiederholungsgefahr

LG Oldenburg, Ur. v. 17.02.2022 – 15 O 1977/21, BKR 2022, 744

Orientierungssätze:

- 1. Ein Versicherer darf gegenüber einer Kundin nicht eine ausländische (hier: litauische Bankverbindung) als Zahlungsquelle im Rahmen eines Versicherungsvertrags verweigern. Dies wäre wettbewerbsrechtlich unzulässig. Ein solcher Verstoß des Versicherers gegen Art. 9 Abs. 2 EUV 260/2012 (SEPA-VO) ist geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen (Anschluss BGH, Ur. v. 6. 2. 2020 – I ZR 93/18).**
- 2. Die Wiederholungsgefahr entfällt nicht dadurch, dass bei anderen Kunden ausländische Konten als Zahlungsquelle akzeptiert wurden.**